

Musterberufsordnung setzt auf mehr Kooperation

Der Ärztetag löst sich vom tradierten Berufsbild des in Einzelpraxis tätigen Arztes – Bessere Chancen im Wettbewerb mit institutionellen Versorgungsformen

von **Horst Schumacher**

Durch eine Öffnung der (Muster-)Berufsordnung für neue Formen der ärztlichen Zusammenarbeit hat der 107. Deutsche Ärztetag neue Chancen für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte im Wettbewerb mit institutionellen Formen der ärztlichen Versorgung eröffnet. So sollen niedergelassene Ärzte künftig über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten tätig sein können (§ 17 Absatz 2 MBO). Dabei müssen sie Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten an allen Orten ihrer Tätigkeit treffen, wie der Vorsitzende der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer (BÄK) und Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Dr. Ingo Flenker, beim Ärztetag erläuterte. Regelungen zur Zweigpraxis und zu ausgelagerten Praxisräumen entfallen. Darüber hinaus sieht die neue MBO vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch fachgebietsfremde Ärzte in Praxen angestellt werden dürfen, zum Beispiel ein Anästhesist in der Praxis eines operativ tätigen Kollegen (§ 19 Absatz 2).

Nach der neuen MBO sollen Ärztinnen und Ärzte, die grundsätzlich an ihrer Einzelpraxis festhalten wollen, künftig zur Erbringung be-

stimmter Teil-Leistungen ankündigungsfähige Kooperationen mit Kollegen eingehen können. Als Beispiel nannte Flenker die Kooperation einer Kinderärztin mit einem Neurologen, der an einem Tag pro Woche in der Kinderarztpraxis Patienten mit neurologischen Problemen versorgt. Eine solche Zusammenarbeit soll möglich werden zum Beispiel in Form einer Teil-Gemeinschaftspraxis, einer Teil-Partnerschaft oder auch anderen Teil-Kooperationsgemeinschaft (§ 18 Absatz 1).

Grundsätzlich lässt die MBO jetzt zu, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben. Gewährleistet sein muss dabei immer die eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung (§ 18 Absatz 2). Unter dieser Bedingung sollen Gemeinschaftspraxen künftig zum Beispiel auch als Heilkunde-GmbH oder Aktiengesellschaft geführt werden können.

Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte nach den Ärztetagsbeschlüssen mehreren Berufsausübungsgemeinschaften angehören und nicht mehr nur einer. Sie sollen sich auch zu überörtlichen Gemeinschaftspraxen (§ 18 Absatz 3) und Praxisverbänden (§ 23 d) zusammenschließen dürfen.

Allerdings können Vertragsärzte die neuen Chancen der Berufsordnungs-Novelle noch nicht sofort nutzen. Die Ärztekammern werden viele der Berufsordnungsänderungen auf Landesebene erst in Kraft setzen können, wenn zuvor das Sozialgesetzbuch V und die Ärzte-Zulassungsverordnung geändert wur-

den. Auch aus Bedarfsplanung und anderen Besonderheiten des Vertragsarztrechts können sich noch Hindernisse ergeben. Insofern stellt die Novelle der MBO zunächst lediglich „eine Zielbeschreibung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Berufsrecht“ dar, wie Flenker sagte.

Ärztegesellschaft

Ein weiteres Kernstück der Novelle, die Einführung von Ärztegesellschaften (§ 23 a MBO), setzt Änderungen in den Heilberufsgesetzen vieler Länder voraus. Diese verbieten zum Teil, dass Praxen als GmbHs geführt werden. Die Ärztegesellschaft ist nach Flenkers Worten so konstruiert, dass „keine Dominanz des Kapitals über die ärztliche Entscheidungsfreiheit“ möglich ist, denn:

- Die Ärztegesellschaft muss verantwortlich von einem Arzt geführt werden,
 - die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muss den Ärzten zustehen und
 - Dritte dürfen nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt werden.
- Diese Gesellschaftsform ist die Antwort der Ärzteschaft auf das mit dem GKV-Modernisierungsgesetz eingeführte Medizinische Versorgungszentrum (§ 95 SGB V). So will der Ärztetag einer Denaturierung des Arztberufes zum Gewerbe entgegenwirken und der möglichen Entwicklung Schranken setzen, dass sich – so Flenker – „Kapitalgeber Ärztegesellschaften halten und der ärztliche Einfluss den Kapitalinteressen untergeordnet wird“. Weitere Informationen: www.bundesaerztekammer.de (Rubrik Themen A-Z, Ärztetag).



Professor Dr. Ingo Flenker, Vorsitzender der Krankenhaushausgremien der Bundesärztekammer: „Zielbeschreibung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Berufsrecht.“ Foto: ÄkWL